

Amtsblatt



der Stadt Geyer

Ausgabe 10

11. Juli 2023

Jahrgang 04

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geyer für die Jahre 2023 und 2024	2 - 3

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geyer für die Jahre 2023 und 2024

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 03.07.2023 den Beschluss zur Haushaltssatzung 2023 und 2024 vom 02.05.2023 unter einer Auflage nicht beanstandet. Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung mit 800.000,00 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde unter einer Auflage erteilt.

Haushaltssatzung der Stadt Geyer für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 02.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre 2023	2024
§1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.131.774,00 EUR	7.125.951,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.634.863,00 EUR	7.835.322,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-503.089,00 EUR	-709.371,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	250.000,00 EUR	35.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	36.740,00 EUR	501,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	213.260,00 EUR	34.499,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-289.829,00 EUR	-674.872,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	53.399,00 EUR	280.889,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-236.430,00 EUR	-393.983,00 EUR

	Haushaltsjahre 2023	2024
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.704.749,00 EUR	6.640.980,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.807.439,00 EUR	6.935.888,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-102.690,00 EUR	-294.908,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.437.232,00 EUR	1.587.534,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.372.180,00 EUR	758.515,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.934.948,00 EUR	829.019,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.037.638,00 EUR	534.111,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.460.000,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	766.109,00 EUR	106.268,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	693.891,00 EUR	-106.268,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-2.343.747,00 EUR	427.843,00 EUR

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	800.000,00 EUR	0,00 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------	----------

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	----------

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
§4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	1.100.000,00 EUR	900.000,00 EUR

§5		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345,00 Prozent	345,00 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435,00 Prozent	435,00 Prozent
Gewerbsteuer auf	420,00 Prozent	420,00 Prozent

§ 6

Die Stadt Geyer erhebt von der Gemeinde Tannenberg zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft folgende Umlagen:

2023 in Höhe von vorerst 173.600,00 EUR und 2024 in Höhe von vorerst 179.550,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt erstmals nach dem vorläufigen Ergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres und final nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Stadt Geyer, den 06.07.2023

Harald Wendler/ Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan ist vom 13.07.2023 bis einschließlich 25.07.2023 im Rathaus Geyer, Altmarkt 1, Zimmer 12 im 1. Obergeschoss zur kostenlosen Einsicht öffentlich ausgelegt und durch jedermann während der nachfolgend genannten Dienstzeiten einsehbar:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Das 1. Obergeschoss des Rathauses ist nicht barrierefrei erreichbar. Unter folgender Telefonnummer der Stadtverwaltung können während der Auslegungszeit Informationen über die ausgelegten Unterlagen eingeholt und Hilfe bei der Durchführung der Einsichtnahme angefordert werden: 037346/10525.



Harald Wendler/ Bürgermeister